

# TEXT - TEIL B

1. IM TEILGEBIET 20 SIND DACHTERRASSEN OBER DEM EINGESCHOSSIGEN BAUTEIL DER REIHENHAUSER ZULÄSSIG. ALS SEITLICHE EINFRIEDIGUNG DER DACHTERRASSEN IST UN DURCHSICHTIGES ODER NUR LICHTDURCHLÄSSIGES MATERIAL VON 1,80 m HÖHE ZU VERWENDEN.
2. BEI EBENERDIGEN TERRASSEN IN DEN TEILGEBIETEN 4,7,8,10,20 SIND FESTE TERRASSENÜBERDACHUNGEN UNZULÄSSIG. MASSIVE TRENNWÄNDE BIS 3,00 m LÄNGE UND 2,00 m HÖHE SIND ZULÄSSIG. IM TEILGEBIET 20 SIND AUßERHALB DER OBERBAUBARKEITSFLÄCHEN IM TERRASSENBEREICH OBERDACHTE UNTERSTELLMÖGLICHKEITEN FÜR GARTEN- UND KLEINGERÄTE BIS HÖCHSTENS 3 m<sup>2</sup> GRUNDFLÄCHE UND MAX. 1,5 m BREITE ZULÄSSIG.
3. DIE SOKKELHÖHE WIRD MIT AUSNAHME DES TEILGEBIETES 23 MIT MAX. 50 cm OBER DEM GEHWEG FESTGESETZT.
4. IM BEREICH DER SICHTDREIECKE SIND EINFRIEDIGUNGEN BIS ZUR HÖHE VON 70 cm ZULÄSSIG.
5. IN ANLEHNUNG AN DEN § 23, ABS 5, BAUNVO SIND IN DEN NICHT OBERBAUBAREN GRUNDSTOCKSFLÄCHEN NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO NICHT ZULÄSSIG.
6. DIE MIT DER BINDUNG UND ERHALTUNG ZUR BEPFLANZUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN MÜSSEN ALS ZIERTGARTEN GESTALTET WERDEN. IM BEREICH DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN SCHUTZFLÄCHEN DARF DIE PFLANZUNG NICHT HÖHER ALS 70 cm SEIN.
7. STELLPLÄTZE INNERHALB EINES PARKDECKS MÜSSEN JEWEILS ZU 50 % UNTERIRDISCH UND ZU 50 % OBERIRDISCH ANGELEGT SEIN.
8. DER WOHNWEG ZWISCHEN BACHSTRASSE UND BEETHOVENSTRASSE IM TEILGEBIET 22 + 23 IST NUR FÜR RETTUNGSFAHRZEUGE ZULÄSSIG UND DIEN T NICHT DER ERSCHLIEßUNG DER GRUNDSTÜCKE.
9. IN DER ABWEICHENDEN BAUWEISE ( GARTENHOFHAUSBEBAUUNG ) SIND DIE GEBÄUDE ALS U- ODER WINKELHAUSER BZW. ALS LANGGESTRECKTER BAUKÖRPER MIT GRENZBAU AN MINDESTENS EINER SEITE ZU ERRICHTEN. SOWEIT NICHT AUF DIE GRENZE GEBAUT WIRD, SIND BAUWICHE ODER ABSTANDSFLÄCHEN NACH DER LANDESBAUORDNUNG EINZUHALTEN. UNGEACHTET DESSEN IST ENTLANG DEN GRENZEN GEGEN DIE NACHBARGRUNDSTÜCKE UND DIE VERKEHRSPFLÄCHEN DURCH GEEIGNETE SICHTSCHUTZMAßNAHMEN DER EINBLICK IN DEN GARTENHOF ZU VERHINDERN. ENTLANG DER GRENZEN GEGEN DIE VERKEHRSPFLÄCHEN KÖNNEN DIE SICHTSCHUTZMAßNAHMEN BIS ZU 3 m HÖHE ANGELEGT WERDEN. DIE SICHTSCHUTZMAßNAHMEN SIND DIE SICHTSCHUTZMAßNAHMEN AN DER GARTENHOFHAUSBEBAUUNG ZU VERGLEICHEN. DIE SICHTSCHUTZMAßNAHMEN SIND ZU VERLEGEN.

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

ZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	BBAUG	BAUNVO
	<b>I. FESTSETZUNGEN</b>		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 5	
	ABGRENZUNG DES MASZES DER UNTERSCHIEDLICHEN NUTZUNG UND DEREN ART		§ 16 ABS. 4
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS. 1 Nr. 1a	
	REINES WOHNGEBIET		§ 3
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET		§ 4
	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9 ABS. 1 Nr. 1f	
	SCHULE		
	MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS. 1 Nr. 1a	
II	ZÄHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE		§ 16 + § 17
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL		§ 16 + § 17
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL		§ 16 + § 17
	BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 Nr. 1b	
o	OFFENE BAUWEISE		§ 22
a	ABWEICHENDE BAUWEISE		§ 22
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE		§ 22
	NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG		§ 22
	NUR DOPPELHAUSER ZULASSIG		§ 22
	NUR EINZELHAUSER ZULASSIG		§ 22
FD	FLACHDACH (DIN 18003)		
	BAUGRENZEN, BAULINIEN	§ 9 ABS. 1 Nr. 1b	
	BAUGRENZE		§ 23 (3)
	BAULINIE		§ 23 (2)
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 Nr. 3	
	STRASSENABGRENZUNGSLINIE		
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE		
	WEGE MIT BEGLEITGRÜN		
	PARKSTREIFEN		
	VERSORGUNGSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 Nr. 5 + 7	
	UMFORMERSTATION		
	ENTSORGUNGSFLÄCHE (MOLL)		
	BRUNNEN		
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 Nr. 8	
	GRÜNFLÄCHE		
	PARKANLAGE		
	SPIELPLATZ	§ 5 ABS. 2 Nr. 5	
	BAÜME ZU ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 Nr. 16	
	FLÄCHEN MIT BINDUNG UND ERHALTUNG DER BEPFLANZUNG	§ 9 ABS. 1 Nr. 16	
	FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 ABS. 1 Nr. 15	
	KNICKS ZU ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 Nr. 16	
	FLÄCHEN FÜR DIE AUFSCHÜTTUNG	§ 9 ABS. 1 Nr. 9	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9 ABS. 1 Nr. 10	
	GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU GUNSTEN DER ANLIEGER UND DER STADT BARGTEHEIDE	§ 9 ABS. 1 Nr. 11	
	FLÄCHEN F.D. WASSERWIRTSCHAFTS (ROCKHALTEBECKEN)	§ 5 ABS. 2 Nr. 6	
	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE UND GARAGEN	§ 9 ABS. 1 Nr. 12	
	GEMEINSCHAFTSGARAGEN	§ 9 ABS. 1 Nr. 12	
	GARAGEN/PARKDECK	§ 9 ABS. 1 Nr. 12	
	ZUFAHRT ZU GARAGEN	§ 9 ABS. 1 Nr. 1e	
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSTEILE	§ 9 ABS. 1 Nr. 2	
	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN	§ 9 ABS. 4	
	BEREICHE IN DENEN ZUSÄTZLICH ZUM LÄRMSCHUTZWALL BESONDERE HOCHBAUTECHNISCHE MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VON IMMISSIONEN ERFORDERLICH SIND.	§ 5 ABS. 3 § 9 ABS. 3	
	<b>II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN</b>		
	UMGRENZUNG VON ANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (DENKMALSCHUTZGESETZ)		
	BODENDENKMALE (DENKMALSCHUTZGESETZ)		
	<b>III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER</b>		
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN		
	KÜNFTIG ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN		
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN		
	KÜNFTIG ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN		
	VORGESEHENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN		
3	TEILGEBIETE		
	SICHTDREIECK		
49	FLURSTÜCKBEZEICHNUNG		
	SPIELPLATZ		
	GRENZE DES TEILBEREICHES DIE MIT VERFÜGUNGEN DES LANDRATES DES KREISES STORMARN VOM 6. JUNI 1978 - 61/31 - 62.006(3) UND 12. OKTOBER 1978 - 61/31 - 62.006(3) GENEHMIGT WURDEN		
	<i>Erlaubtes Wertes Gebäude (Denkmalschutz löse)</i>		

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 8 UND § 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 17.12.1970.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN FÜR DIE TEILGEBIETE 1 - 8 UND 10 - 25 IN DER ZEIT VOM 30.3.1977 BIS 2.5.1977 NACH VORHERIGER, AM 21.3.1977 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG UND FÜR DAS TEILGEBIET 9 IN DER ZEIT VOM 12.4.1978 BIS 17.5.1978 NACH VORHERIGER, AM 3.4.1978 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER KATASTERMÄßIGE BESTAND AM 12. OKT. 1976, SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) WURDE FÜR DIE TEILGEBIETE 1 - 8 UND 10 - 25 AM 29.9.1977 UND FÜR DAS TEILGEBIET 9 AM 14.7.1978 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 29.9.1977 UND VOM 14.7.1978 GEBILLIGT.

HAMBURG, DEN 29.3.1979

BARGTEHEIDE, DEN 30. April 1979

Architekturbüro Paul A. R. Franke  
Inhaber: Architekten  
Dipl.-Ing. Herbert Franke / Horst Wicke  
Fuhlenbußer Straße 216  
2000 Hamburg 60  
Tel. 691 61-31

ARCHITEKT



BÜRGERMEISTER

BARGTEHEIDE, DEN 30. April 1979



BÜRGERMEISTER

BAD OLDEBLOE, DEN 5. APR. 1979



REG. VERM. DIR.

BARGTEHEIDE, DEN 30. April 1979



BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBAUG MIT AUFLAGEN UND HINWEISE WIE FOLGT GENEHMIGT:

1. FÜR DIE TEILGEBIETE 1 - 8, 10 - 21 UND 25, AUßER TEILGEBIET 17 c MIT ERLAß DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 27.12.1977

- IV 810 c - 512. 113-62. 6 (3).

2. FÜR DIE TEILGEBIETE 17 c UND 22 - 24 MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES STORMARN VOM 6.6.1978 - 61/31 - 62.00 6 (3).

3. FÜR DAS TEILGEBIET 9 MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES STORMARN VOM 12.10.1978 - 61/31 62.00 6 - 3 (NUR HINWEISE).

DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN (UND HINWEISE) WURDE WIE FOLGT BESTÄTIGT:

ZU ZIFFER 1 - MIT ERLAß DES INNENMINISTERS VOM 24.8.1978 - IV 810 c - 512. 113 - 62. 6 (3)

ZU ZIFFER 2 - MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES VOM 21.2.1979 - 61/62. 006 (3).



BARGTEHEIDE, DEN 30. April 1979

BÜRGERMEISTER

GEÄNDERT AUF GRUND DER AUFLAGEN UND HINWEISE DES GENEHMIGUNGS-ERLASSES DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 27.12.1977 - IV 810 c - 512. 113. 62. 6 (3), SOWIE DER VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES STORMARN VOM 6.6.1978 - 61/31 - 62.00. 6 (3) UND VOM 12.10.1978 - 61/1 - 62.00. 6 (3) UND DER BESCHLOSSE DER STADTVERTRETUNG VOM 16.2.1978 UND VOM 14.7.1978.



BARGTEHEIDE, DEN 30. April 1979

BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) IST AM 2. Mai 1979 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG, SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG VOM 2. Mai 1979 AN ÖFFENTLICH AUF DAUER AUS.



BARGTEHEIDE, DEN 2. Mai 1979

BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.



BARGTEHEIDE, DEN 2. Mai 1979

BÜRGERMEISTER